

Die neue Mediationsordnung der Deutsch – Französischen Industrie- und Handelskammer

Auch im Jahr 2013 waren französische Unternehmen die wichtigsten Kunden deutscher Lieferanten und umgekehrt. Durch diese langjährigen intensiven deutsch-französischen Beziehungen ist nicht nur eine starke Wirtschaftsdynamik für Europa entstanden, sondern auch ein sich ständig weiterentwickelnde Bedürfnis der Vertragsausgestaltung.

Wenn Streitigkeiten aus solchen Verträgen entstehen und direkte Verhandlungen gescheitert sind, bringt der anschließende Gang vor die französischen oder deutschen Gerichte in der Regel Verdruss, Kosten und Unsicherheit für die Unternehmen mit sich.

Seit langem bietet die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer eine passende alternative Lösung für die Streitigkeiten zwischen deutschen und französischen Unternehmen: die Entscheidung durch ein Schiedsgericht nach der deutsch-französischen Schiedsordnung (Siehe: www.francoallemand.com/dienstleistungen/recht-steuern/schiedsgerichtsbarkeit/)

Diese bewährte Alternative wird nun ergänzt durch ein von der Kammer organisiertes Mediationsverfahren mit einer eigens kreierten deutsch-französischen Mediationsordnung.

Damit können Streitigkeiten im frühen Stadium mit Hilfe eines neutralen Mediators einverständlich gelöst werden, bevor der Streit zu eskalieren droht. Wird keine für beiden Seiten befriedigende Lösung gefunden, bleibt der Weg offen für eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht oder die staatlichen Gerichte.

Wie auch die Schiedsordnung ist die Mediationsordnung der Deutsch-Französischen Kammer auf Streitigkeiten aus Handelsverträgen im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr zugeschnitten. Die Mediationsordnung entspricht der aktuellen Rechtslage zur Mediation in Deutschland und in Frankreich. Sie enthält die in einer Mediationsordnung üblichen und praxisbewährten Verfahrensregeln. Hinzu kommen Regelungen die speziell auf deutsch-französische Sachverhalte zugeschnitten sind.

Die Kammer kann den Unternehmen Mediatoren empfehlen, die beide Sprachen sprechen, mit beiden Rechtssystemen vertraut sind und genug Erfahrung besitzen, um sich in kurzer Zeit um eine Einigung zu geringen Kosten zwischen den Parteien zu bemühen. Der Mediator tritt als neutraler, unabhängiger Dritter auf. Das Verfahren ist vertraulich. Im Falle einer Einigung kann das Ergebnis der Mediation durch die Anerkennung staatlicher Gerichte in Deutschland oder in Frankreich in die Form eines vollstreckbaren Vergleichstitels gebracht werden.

Da durch die Mediation Zeit und Kosten gespart werden und die bisherige Geschäftsbeziehung erhalten bleibt, sollten alle Unternehmen und Ihre anwaltlichen Berater diese neue und attraktive Lösung für ihre jetzigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen in Betracht ziehen.

Eine Mediation gelingt dann am besten, wenn sie bereits im Vertrag, also vor Entstehen einer Streitigkeit, vorgesehen wird. Bewährt haben sich in der Praxis zweistufige Klauseln. Auf einer ersten Stufe wird zunächst die einvernehmliche Lösung des Streits mithilfe der Mediation vorgesehen. Falls eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist (zum Beispiel 1 bis 3

Monate) nicht gefunden wird, ist auf einer zweiten Stufe der Gang vor die Schiedsgerichte oder die staatlichen mit einer üblichen Gerichtsstandsvereinbarung vorgesehen.

Eine solche vertragliche Mediationslösung ist vielseitig anwendbar. So kann sie sowohl im Rahmen von deutsch-französischen Kaufverträgen als auch für Verträge mit Handelsvertretern und Vertragshändlern oder Lizenz-, Kooperations- und Subunternehmer-Verträgen vorgesehen werden.

Ein Mediationsverfahren ermöglicht zielorientierte, kreative und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen. Der Mediator kann zwischen den Positionen der Parteien vermitteln, kann aber nicht anstelle der Parteien entscheiden. Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Lösung im rechtlichen Umfeld umsetzen lässt und mit diesem vereinbar ist. Daher ist es ratsam, dass sich die Unternehmen auch im Mediationsverfahren durch kompetente anwaltliche Berater unterstützen lassen.

Insbesondere für deutsche Unternehmen, die auf die Wirksamkeit und Durchsetzung ihrer in den AGB enthaltenen Gerichtsstandsklauseln Wert legen, ist es wichtig, festzuhalten, dass ein Mediationsverfahren, egal wo es stattfindet, keinen Verzicht auf diese Gerichtsstandsklausel bedeutet. Diese kommt bei einem Scheitern der Mediation wieder zum Einsatz.

Lediglich während der Dauer des Mediationsverfahrens ist der Weg zu Schiedsgerichten oder staatlichen Gerichten gesperrt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine solche Mediation, gut organisiert und zeitlich begrenzt, für die Unternehmen nur Vorteile bietet und jedenfalls eine sinnvolle und kostensparende Alternative bieten kann.

**Rechtsanwalt Christoph Martin Radtke,
Avocat à la Cour
Lamy & Associés**
christoph.martin.radtke@lamy-associes.com

Informationen zur Mediation finden Sie unter: www.franco-allemand.com/mediation